

**Gemeinde Ehningen
Landkreis Böblingen**

**Benutzungsordnung
für die Turn- und Festhalle**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen hat am 20.09.2016 folgende Benutzungsordnung mit Anlage 1 und 2 beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

1. Die Turn- und Festhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ehningen. Sie dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck kann sie Vereinen, Verbänden, Gesellschaften, Privatpersonen usw. auf Antrag überlassen werden.
2. Die Turn- und Festhalle steht tagsüber vorrangig für den Schulsport und im Übrigen den Ehninger sporttreibenden Vereinen und Organisationen nach Maßgabe der von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungspläne zur Verfügung.

§ 2

Überlassung

Zuständig für die Überlassung ist die Gemeindeverwaltung. Im Zweifelsfall entscheidet das zuständige Hauptorgan der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Turn- und Festhalle besteht nicht. Sportgruppen, die Benutzungszeiten für die Turn- und Festhalle beantragen sind zu Auskünften über die Anzahl und Größe ihrer Mannschaften bzw. Übungsgruppen sowie des genauen Nutzungszwecks verpflichtet. Weitere Angaben – soweit sie für die Vergabe von Nutzungszeiten von Bedeutung sind – können gefordert werden.

Es werden folgende Arten der Überlassung unterschieden:

1. Regelbelegung

- 1.1 Als Regelbelegung gelten die Nutzungen für den Schulsport und die regelmäßigen Trainingszeiten der Vereine.
- 1.2 Für Regelbelegungen werden jährlich zwei Belegungspläne (Sommer- bzw. Winterbelegungsplan) ausgearbeitet. Änderungs-, bzw. Belegungswünsche sind rechtzeitig an die Gemeindeverwaltung zu richten. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Räume zu anderen als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benützen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.
- 1.3 Grundsätzlich erstreckt sich die Überlassung der Einrichtung auf den Zeitraum des jeweils gültigen Sommerbelegungsplanes (01. April – 31. Oktober) bzw. des gültigen Winterbelegungsplanes (1. November – 31. März). Darüber hinaus verlängert sie sich stillschweigend bis zur Kündigung oder Ablauf einer Befristung.

2. Einmalige Belegung

Die Turn- und Festhalle kann den Ehninger Vereinen und Organisationen für einmalige, sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Zwecke überlassen werden. Veranstaltungen der Gemeinde Ehningen und der örtlichen Schule haben bei der Vergabe von Terminen Vorrang.

§ 3 Benutzungszeiten

1. Nutzung von Montag bis Freitag

- 1.1 Von Montag bis Freitag steht die Halle der Turn- und Festhalle vorrangig dem Schulsport zur Verfügung.
- 1.2 Dem übrigen Sportbetrieb (Vereinssport) steht die Halle der Turn- und Festhalle in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Spätestens um 22.30 Uhr haben die Nutzer den gesamten Innenbereich zu verlassen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

2. Nutzung an Wochenenden und Feiertagen

- 2.1 An Samstagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist die Turn- und Festhalle für den laufenden Trainingsbetrieb der Vereine grundsätzlich geschlossen.
- 2.2 Bei Wochenendveranstaltungen muss die Turn- und Festhalle mit ihren Nebenräumen bis spätestens 1.00 Uhr verlassen werden. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Gemeindeverwaltung.

3. Nutzung in den Schulferien

- 3.1 Die Turn- und Festhalle ist grundsätzlich während der gesamten Schulferien geschlossen. Über die Ausnahmen von dieser Regelung (bspw. Sommerferienprogramm) entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- 3.2 Um die mit der Öffnung der Halle außerhalb der Regelnutzungszeit verbundenen Kosten (Personal-, Reinigungs-, Strom- und Heizkosten) zu minimieren, kann die Gemeinde Ehningen geeignete organisatorische Maßnahmen treffen (z. B. eingeschränkte Nutzung der Duschen). Ferner kann die Gemeindeverwaltung auch die bereits zugesagte Benutzung der Turn- und Festhalle aus wichtigem Grund (z. B. Reparaturarbeiten, Reinigung) ganz oder teilweise einschränken, in dringenden Fällen auch kurzfristig.

§ 4 Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen

1. Der Antrag auf Überlassung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der vorgesehenen Nutzung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich (ggf. elektronisch) eingehen. In dem Antrag müssen die Dauer, die Art, der Umfang der räumlichen und technischen Nutzung, der verantwortliche Veranstalter und die verantwortliche Person vor Ort enthalten sein. Mündliche Terminvormerkungen sind für die Gemeinde nicht verbindlich. Die Anmeldung eines Termins im Veranstaltungskalender und im Ehninger Belegungskalender (EhBeka) der Gemeinde bedeutet noch keine Erlaubnis zur Durchführung der geplanten Veranstaltung.
2. Liegen für dieselbe Zeit mehrere gleichrangige Anträge vor, so entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrages.
3. Die Überlassung ist rechtswirksam, wenn die schriftliche (ggf. elektronische) Zusage der Gemeindeverwaltung erteilt ist.
4. Für die Benutzung kann die Gemeindeverwaltung Gebühren erheben, die in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt sind.
5. Die Räume und die Festwiese dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die Überlassung der Festwiese ist gesondert zu beantragen.

§ 5 Rücktritt von der Genehmigung

1. Die Gemeindeverwaltung kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung der Einrichtung fordern, wenn
 - a) die Benutzung der Räume und Anlagen im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht möglich ist,
 - b) der Nutzer die Nutzung anders gestaltet als diese angemeldet und genehmigt wurde oder gegen die Benutzungsordnung verstößt,
 - c) besonders ergangene Anordnungen der Gemeindeverwaltung nicht beachtet werden,
 - d) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeindeverwaltung die Halle nicht zur Benutzung überlassen hätte.

In den Fällen a) – d) ist ein Anspruch auf Schadenersatz ausgeschlossen.

2. Wird die genehmigte Nutzung von weniger als 5 Personen in Anspruch genommen, kann die Nutzungserlaubnis eingeschränkt oder widerrufen werden. Dies gilt nicht für den Schulsport.
3. Der Veranstalter ist zum Rücktritt von der Nutzung innerhalb von einer Frist von zwei Monaten vor dem Veranstaltungstermin berechtigt. Fällt eine angemeldete oder üblicherweise vorgesehene Benutzung aus, ist dies der Gemeindeverwaltung oder dem diensthabenden Hausmeister unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall kann die Gemeindeverwaltung die nach der geltenden Gebührenordnung festgelegten Entgelte verlangen.

§ 6 Zulässige Nutzung der Bühne und der Wiese vor der Turn- und Festhalle

1. Bühne

Die Bühne steht ausschließlich Ehninger Vereinen und Organisationen für kulturelle bzw. gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung. Eine Nutzung für sportliche Zwecke ist nicht zulässig. Ausnahmen (z. B. Sparteinlagen im Rahmen einer Veranstaltung) können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden. Das Tanzen des Publikums im Rahmen einer Veranstaltung ist auf der Bühne nicht gestattet.

Die Bühne darf ausschließlich von Vertretern des Veranstalters, seinen Mitarbeitern und am Programm Mitwirkenden betreten werden.

2. Wiese

Die Festwiese vor der Turn- und Festhalle kann mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung eingeschränkt genutzt werden (z. B. Aufstellen eines Festzeltes). Der geplante Verwendungszweck ist der Gemeindeverwaltung mit Anmeldung der Veranstaltung detailliert und schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Gemeinde geltend macht. Beauftragte in diesem Sinne sind die Gemeindeverwaltung und der Hausmeister, die beide zu verständigen sind. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 8 Bewirtschaftung

1. Bei Veranstaltungen in der Turn- und Festhalle können die Vereine die Küche (ehemals Restaurant Schlossstuben) auf Antrag und unter Einhaltung der von der Gemeinde festgelegten Nutzungsbedingungen mitnutzen.
2. Auf die Vorschriften des Gaststättengesetzes wird verwiesen, gegebenenfalls ist eine vorübergehende Schankerlaubnis bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
3. Weitere Festlegungen sind in der Hausordnung (Anlage 1) der Turn- und Festhalle geregelt.

§ 9 Alkohol- und Rauchverbot

Der Konsum von Alkohol ist ausgenommen bei Veranstaltungen im gesamten Innenbereich nicht zulässig. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet in begründeten Einzelfällen die Gemeindeverwaltung. Ebenfalls ist das Rauchen im gesamten Gebäude nicht gestattet.

§ 10 Gewerbeausübung

Gewerbeausübungen bei Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 11 Ordnungsvorschriften

1. Allgemein

- a) Es ist nicht gestattet
 - Gegenstände in die Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen,
 - Hunde oder andere Tiere in die Turn- und Festhalle zu bringen (Ausnahme: Blindenhunde),
 - Speisen oder Getränke in die zur sportlichen Nutzung vorgesehenen Räume mitzubringen (Ausnahme: nichtalkoholische Getränke in unzerbrechlichen Behältnissen),
 - die Wände innen und außen und die Vorhänge zu benageln, bekleben, bemalen oder sonst wie zu verunreinigen, ebenso das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art in oder am Gebäude.
- b) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Eigentümer nicht innerhalb von vier Wochen meldet, dem Fundamt der Gemeindeverwaltung übergibt. Eine Haftung für Fundgegenstände wird nicht übernommen.
- c) Fahrzeuge dürfen nur auf den von der Gemeinde festgelegten Stellplätzen abgestellt werden.

2. Für den Sportbetrieb

- a) Aus hygienischen Gründen ist das Betreten der zur Sportausübung bestimmten Räume mit Straßenschuhen (auch Sportschuhen, die auf der Straße getragen werden) und Fußballstiefeln untersagt. Zulässig sind nur Sportschuhe mit abriebfester, nicht färbender Sohle.
- b) Das Deponieren von Straßenschuhen, Bekleidung und Sporttaschen ist für die Dauer des Sportbetriebs außer in den Umkleidekabinen auch in den Geräteräumen der Halle der Turn- und Festhalle und im Anbau zulässig.

- c) Minderjährige Nutzer dürfen die Sporträume nur in Anwesenheit eines Lehrers oder eines verantwortlichen Leiters betreten.
- d) Die Sportgeräte dürfen erst auf Anordnung und nach Freigabe durch den Turnlehrer oder den Übungsleiter benutzt werden. Zur Schonung des Bodens dürfen die Geräte an den jeweiligen Stellplatz nur gefahren oder getragen werden. Die Nutzung der Sportgeräte ist unabhängig der jeweiligen Eigentumsverhältnisse nur unter qualifizierter Aufsicht und Anleitung gestattet.
- e) Die Benutzung von Haftmitteln jeglicher Art (Kleber, Harz, Spray, Wachs usw.) ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen können den betreffenden Nutzern Reinigungskosten in Rechnung gestellt werden.

§ 12 Besondere Pflichten der Nutzer

1. Allgemein

- a) Die Ausgänge und Notausgänge sind unbedingt freizuhalten.
- b) Die Beleuchtungs- und Beschallungsanlage sowie der Bühnenvorhang dürfen nur von ausgewiesenen Fachkräften bedient werden; der Zutritt zum Regieraum und zum Technikraum auf der Bühne ist nur diesen Personen gestattet.
- c) Die Bedienung der sonstigen technischen Einrichtungen erfolgt grundsätzlich durch Bedienstete der Gemeinde. In Einzelfällen können andere Regelungen getroffen werden.
- d) Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.
- e) Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde und in stets widerruflicher Weise in der Turn- und Festhalle untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände, gleichgültig, wo sie in der Halle untergebracht werden.
- f) Beschädigungen sowie Mängel in den Räumen, ihrer technischen Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- g) Die Gemeinde erwartet von allen Nutzern, dass die Räume einschließlich der gesamten Einrichtung schonend und pfleglich behandelt werden. Jeder Benutzer hat auf größtmögliche Sauberkeit insbesondere in den Umkleidekabinen und den sanitären Anlagen zu achten. Der Trainer ist dafür verantwortlich, dass die Kabinen in besenreinem, ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden, so dass diese im normalen Umfang von der Reinigungsfirma gereinigt werden können.
- h) Die Festlegungen zur Reinigung und zur Beseitigung von Abfällen gemäß der Hausordnung (Anlage 1) Ziff. 4 und 5 sind zu beachten.
- i) Der Veranstalter verpflichtet sich, unzumutbare Lärmbelästigungen der Nachbarschaft zu vermeiden und die Veranstaltungsbesucher zu Ruhe und Ordnung, insbesondere auf den Freiflächen und bei Verlassen der Halle und der Parkplätze anzuhalten.

2. Für Veranstaltungen

- a) Die Pflichten der Gemeinde als Betreiberin der Turn- und Festhalle werden auf den Veranstaltungsleiter wie folgt übertragen:
 - Der Veranstaltungsleiter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften (Benutzungsordnung und öffentlich-rechtlichen Vorschriften) verantwortlich.

- Während der Veranstaltung muss der Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
 - Der Veranstaltungsleiter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
 - Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- b) Bei Veranstaltungen gelten die von der Gemeinde vorgeschriebenen Bestuhlungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden.
 - c) Sofern bei einer Veranstaltung Getränke oder Speisen verzehrt werden, ist der Schutzboden für die Veranstaltung auszulegen und danach wieder aufzurollen.
 - d) Zum Umgang mit Feuer, pyrotechnischen Erzeugnissen und Laseranlagen s. Hinweise unter § 13 Ziff. 2 und Anlage 2, Ziff. 1 b).
 - e) Der Nutzer bzw. Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigung rechtzeitig vorher zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten (z. B. Gestattungsantrag, GEMA-Gebühren). Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung hat er dies nachzuweisen.
 - f) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die gemieteten Räume zur vereinbarten Zeit geräumt werden. Der Veranstaltungsleiter hat bis zur vollständigen Räumung anwesend zu sein. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.
 - g) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden (s. Hausordnung, Anlage 1, Ziff. 1c).
 - h) Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
 - i) Weitere Festlegungen sind in der Hausordnung (Anlage 1) geregelt.

§ 13

Veranstaltungspersonal, Brandwache, Sanitätsdienst, Sicherheits- und Ordnungsdienst

1. Der Veranstalter stellt bei Bedarf auf seine Kosten ausreichendes Kassenpersonal, Kartenkontrolleure, Platzanweiser und Hallenordner.
2. Die Stellung einer Brandsicherheitswache liegt im Ermessen des Veranstalters. Dies ist von ihm mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung mit der Freiwilligen Feuerwehr Ehningen zu klären. Die Kosten trägt der Veranstalter. Die Gemeinde Ehningen behält sich jedoch vor, von Fall zu Fall über die Anwesenheit einer Brandschutzwache zu entscheiden, dies gilt insbesondere für Faschingsveranstaltungen, Rock-/Popkonzerten und Veranstaltungen mit pyrotechnischen Attraktionen.
3. Die Erforderlichkeit einer Sanitätswache ist vom Veranstalter rechtzeitig mit dem DRK abzuklären. Er hat auch die Kosten hierfür zu tragen und die Sanitätswache selbst zu organisieren.

4. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall Anordnungen für zusätzlichen Sicherheitsdienst, Ordnungsdienst und Brandwache erteilen.

§ 14 Hausrecht

1. Das Hausrecht obliegt der Gemeindeverwaltung und dem zuständigen Hausmeister. Beauftragte der Gemeinde haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume erforderliche Auskunft zu erteilen.
2. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Nutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Weisungen zu erteilen.
3. Das Hausrecht kann für die Dauer der Nutzungszeiten auf den Veranstalter bzw. den verantwortlichen Lehrer, Trainer oder Übungsleiter übertragen werden. Die Rechte des Eigentümers bleiben hiervon unberührt.
4. Den Anweisungen des zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung einzelne Personen von der Veranstaltung bzw. vom Sportbetrieb auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen. Über einen dauerhaften bzw. zeitlichen begrenzten Ausschluss einer Mannschaft, einer Vereinsgruppe oder eines Vereins entscheidet die Gemeindeverwaltung. Mannschaften oder Vereine können auch ausgeschlossen werden, wenn einzelne Mitglieder gegen die Benutzungsordnung verstoßen.

§ 15 Haftung

1. Die Benutzung der Turn- und Festhalle, ihrer Räume, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers. Seitens der Gemeinde Ehningen erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
2. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die an oder in den Räumen und ihren Einrichtungen durch die Benutzer entstehen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Teilnehmer an den sportlichen Übungen oder Besucher von Veranstaltungen verursacht wurden.
3. Die Gemeindeverwaltung kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen. Als Nachweis gilt auch die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. .
4. Der Nutzer stellt die Gemeinde vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
5. Die Gemeinde Ehningen übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf den Außenbereich des gesamten Grundstücks und beinhaltet den Diebstahl bzw. die Beschädigung von Fahrzeugen aller Arten.

§ 16 Verstoß gegen die Benutzungsordnung

1. Bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet, er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Ehningen, Gerichtsstand ist Böblingen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle vom 13.03.2013 außer Kraft.

Anlage 1: Hausordnung

1. Bestuhlung

- a) Das Aufstellen und der Abbau erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter.
- b) Die Zahl der in den Bestuhlungsplänen genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.
- c) Soll abweichend von den Bestuhlungsplänen der Gemeinde Ehningen bestuhlt werden, so hat dies der Veranstalter in kenntlicher Form auf DIN A 3-Größe darzustellen und den Plan auf eigene Kosten vom Landratsamt genehmigen zu lassen. Er verpflichtet sich ferner, mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung eine DIN A 3-Kopie an die Gemeindeverwaltung, an den Hausmeister sowie ggf. an die Brandsicherheitswache zu übermitteln.
- d) Im Stuhllager der Turn- und Festhalle stehen 665 Stühle und 84 Tische zur Verfügung.
- e) Die Stühle dürfen nicht im Freien aufgestellt werden. Der Verleih durch den Veranstalter an andere Nutzer wird nicht gestattet.
- f) Die Schiebetür im Foyer muss bei Veranstaltungen vollständig geöffnet sein und wird bei Saalöffnung vom Hausmeister oder einer hierzu berechtigten Person gegen das Verschließen gesichert.
- g) Der Veranstalter darf nicht mehr Karten ausgeben, als der jeweilige Bestuhlungsplan Plätze aufweist; Stehplätze sind nicht zugelassen.

2. Hallenboden

Um auf dem Hallenboden Punktbelastungen und somit Druckstellen zu vermeiden, ist eine max. Belastung von 500 kg/qm zulässig, sofern es sich um eine statische Last handelt (Gegenstand steht an Ort und Stelle). Wird die Last transportiert (= rollende Last), darf die Last pro Rad 150 kg nicht überschreiten. Sofern der Gegenstand schwerer ist als 600 kg, muss der Hallenboden sowohl bei Transport als auch Aufstellen mit Holzdielen ausgelegt werden, damit die Verteilung der Last auf eine größere Grundfläche gewährleistet ist. Die Halle darf nicht mit Gabelstaplern oder Arbeitshilfen mit einem Gewicht über 600 kg befahren werden.

3. Schutzboden

- a) Bei Veranstaltungen, bei denen Besucher die Halle mit Straßenschuhen betreten bzw. Getränke oder Speisen verzehrt werden, ist der Schutzboden für die Veranstaltung auszulegen und danach wieder aufzurollen. Dies gilt auch, wenn die Bewirtschaftung in den Nebenräumen der Turn- und Festhalle oder im Freien stattfindet.
 - Diese Tätigkeit ist ausschließlich vom Veranstalter abzuwickeln, der Hausmeister steht – außer für Fragen – hierfür nicht zur Verfügung. Aufwendungen, die dem Hausmeister entstehen, wenn die Nutzer den Schutzboden nicht sachgemäß verlegen, werden dem Nutzer entsprechend dem geltenden Bauhofstundensatz in Rechnung gestellt.
 - Eine evtl. Nassreinigung des Schutzbodens erfolgt bei entsprechender Verschmutzung durch den Hausmeister, nachdem die Veranstaltungsfläche geräumt und besenrein übergeben wurde. Erst nach der erforderlichen Trocknungszeit von ca. zwei Stunden kann der Boden vom Veranstalter wieder aufgerollt werden. Dies ist im Veranstaltungsablauf zeitlich zu berücksichtigen.
 - Das Verlegen und Wiederaufnehmen des Bodens erfolgt mittels eines speziellen Auf- und Abrollgerätes, das von zwei oder drei Personen bedient wird. Für das Aufrollen des Bodens werden sechs Personen empfohlen.
- b) Jegliche sportliche Betätigungen bei ausgelegtem Schutzboden sind nicht gestattet.
- c) Der Schutzboden überdeckt die Sportfeldmarkierungen – sofern das Auslegen aufgrund der Bewirtschaftung der Halle nicht ohnehin vorgeschrieben ist, steht dem Nutzer die Verwendung des Schutzbodens aus optischen Gründen frei.

4. Reinigung der Räumlichkeiten und Tische in der Halle im Falle einer Nutzung

Die Reinigung erfolgt nach den Anweisungen des Hausmeisters unter Berücksichtigung der nachfolgenden Angaben:

- Halle/Bühne/Umkleidekabinen: besenrein durch den Veranstalter, größere Verunreinigungen sind vorab feucht aufzuwischen
- Teeküche: gründliche Reinigung durch den Veranstalter
- Großküche (ehemals Schlosstuben) besenrein durch den Veranstalter. Die Reinigung der Küche erfolgt durch eine durch die Gemeinde beauftragte Reinigungsfirma. Die Abrechnung erfolgt auf Nachweis und wird dem Veranstalter durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.
- Toiletten/Duschen: Nassreinigung durch den Hausmeister – besenreine Übergabe durch den Veranstalter
- Schutzboden: besenrein durch den Veranstalter, evtl. Nassreinigung durch den Hausmeister

- Tische: sofern am Abend der Veranstaltung abgestuhlt wird, erfolgt die Reinigung durch den Pächter, der Veranstalter beseitigt seine Dekoration vorher und hilft bei Bedarf bei der Reinigung; bei Abstuhlung am nächsten Tag reinigt der Veranstalter die Tische
- Stühle: Sitz- und Rückenpolster mit Handfeger abkehren, bei größeren Verschmutzungen bitte Rücksprache mit dem Hausmeister

Wird die Reinigung nicht oder unzureichend durchgeführt, wird diese von der Gemeindeverwaltung auf Kosten des Veranstalters veranlasst.

5. Abfall

- a) Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle – mit Ausnahme der Tischabfälle bei Bewirtung durch die Gaststätte Schlossstuben - obliegt dem Veranstalter. Die Regelungen der Abfallsatzung des Landkreises Böblingen sind einzuhalten. Sollten der Gemeinde Kosten für die Beseitigung von Abfällen entstehen, werden diese dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.
- b) Die Abfalleimer des Außengeländes der Turn- und Festhalle werden vom Hausmeister spätestens am Tag nach der Veranstaltung kontrolliert. Für den Fall, dass sich nachweislich Abfall der Veranstaltung darin befindet (z. B. Dekorationsmaterial, Speisekarten u. a.) hat der Veranstalter nachträglich die Kosten für die Entsorgung zu tragen.

6. Drahtlose Mikrofone

Die zur Beschallungsanlage in der Turn- und Festhalle zugehörigen Mikrofone können auf Antrag geliehen werden.

Die Benutzung erfolgt nach Unterweisung durch den Hausmeister.

7. Garderobe

- a) Garderobenständer werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- b) Bei Besetzung der Garderobe bspw. durch Vereinsmitglieder steht es dem Veranstalter frei, Garderobengebühren von den Besuchern zu verlangen. Evtl. Gebühreneinnahmen stehen dem Veranstalter zu.
- c) Bei Inanspruchnahme des Garderobendienstes der Gemeinde gilt Folgendes:
Wird dieser vom Veranstalter in Anspruch genommen, ist je abgegebenem Kleidungsstück eine Gebühr in Höhe von 0,50 € zu kassieren. Die Garderobe wird durch das Garderobenpersonal der Gemeinde nur bis 1.00 Uhr bewacht. Falls die jeweilige Veranstaltung länger dauern sollte, hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass den noch anwesenden Besuchern bekanntgegeben wird, dass die Garderobe nicht mehr bewacht wird. Der Veranstalter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde keine Haftung für die Garderobe übernimmt, für den Fall, dass dieser Zeitpunkt den Veranstaltungsbesuchern nicht bekannt gegeben wird, vielmehr haftet der Veranstalter für evtl. Regressansprüche aus der Nichtbekanntmachung des Zeitpunktes der Beendigung der Garderobenbewachung. Vorteilhaft wäre es, wenn dann vom Veranstalter ein Garderobendienst bis zum Ende der Veranstaltung abgestellt würde.
Weiterhin ist vom Veranstalter bei starkem Besucherandrang etwa in der ersten Stunde wenigstens eine Person zur Mithilfe für das Garderobenpersonal zu beauftragen.

8. Foyer und Toiletten im Bereich des Foyers

- a) Die Nutzung des Foyers zum Zwecke der Bewirtschaftung oder als zusätzlicher Veranstaltungsraum ist aus brandschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Das Foyer ist Zugangsbereich zur Turn- und Festhalle und als Fluchtweg ausgewiesen.
- b) Die Nutzung der Toiletten im Bereich des Foyers ist bei öffentlichen Veranstaltungen obligatorisch. Die Reinigung erfolgt durch eine durch die Gemeinde beauftragte Reinigungsfirma, Die Gemeinde ist berechtigt, für die Nutzung der WC-Anlagen eine Reinigungsgebühr zu erheben.
- c) Der Veranstalter verpflichtet sich, im Falle der Bewirtschaftung mindestens ein alkoholfreies Getränk anzubieten, dessen Preis deutlich unter dem für alkoholische Getränke liegt.
- d) Die Verwendung von Plastik-/Einweggeschirr ist nicht zugelassen; es ist grundsätzlich Porzellan-/Keramikgeschirr zu verwenden. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung zulässig.
- e) Sofern Geschirr aus dem Spülmobil benötigt wird muss dies vom Veranstalter beim Betreiber des Spülmobils besorgt werden. Die Bezahlung erfolgt direkt an den Betreiber und wird ggf. entsprechend den Vereinsförderrichtlinien abgerechnet.

9. Versicherung

- a) Der Veranstalter/Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden und für Vermögensschäden abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung hat der Veranstalter/Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die aktuelle Prämienzahlung nachzuweisen.
- b) Bei Nutzungen, bei denen Teilnehmer, Besucher oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein könnten, ist der Veranstalter/Nutzer verpflichtet, außerdem eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.

10. Übergabe der Halle und Hausmeisterbetreuung

- a) Spätestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung findet unter Anwesenheit des Hausmeisters, eines vom Verein benannten Veranstaltungsleiters und - falls vor Ort - eines Vertreters der Brandschutzwache eine Begehung und Übergabe der Turn- und Festhalle statt. Dabei wird die Bestuhlung kontrolliert, alle Räume besichtigt und eventuelle Mängel, Verluste oder anderweitige Schäden sofort in einem Protokoll festgehalten und von den Anwesenden unterzeichnet.
- b) Der Veranstaltungsleiter erkundigt sich vor Veranstaltungsbeginn nach dem Dienstschluss des Hausmeisters.
- c) Der Veranstaltungsleiter übernimmt nach Dienstschluss des Hausmeisters bis zum Ende der Veranstaltung den weiteren Hausmeisterdienst.
- d) Der Hausmeister händigt dem Veranstaltungsleiter vor Beginn der Veranstaltung gegen Unterschrift eine Liste mit den Hausmeistertätigkeiten aus und erklärt die einzelnen Arbeiten bei der Übergabe der Halle an Ort und Stelle. Die Schlüsselübergabe erfolgt gegen Quittung oder Unterschrift auf dem Übergabeprotokoll. Die Schlüssel sind dem Hausmeister spätestens beim Verlassen der besenreinen Halle zurückzugeben, bei Reinigung direkt im Anschluss an die Veranstaltung am folgenden Tag.

- e) Wird dem Hausmeister nicht eindeutig eine verantwortliche Person genannt und ist eine gemeinsame Begehung und Übergabe der Halle aus diesem Grunde nicht möglich, liegt im Zweifelsfalle die Verantwortung beim Vorstand bzw. dem gesetzlichen Vertreter des Veranstalters.
- f) Sollte die Anwesenheit des offiziellen Hausmeisters über den obengenannten Rahmen hinaus ausnahmsweise notwendig oder vom Veranstalter gewünscht sein, ist dies nach Abklärung mit dem Hausmeister gegen Kostenersatz möglich. Berechnung erfolgt in diesem Fall durch die Gemeindeverwaltung.

11. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen

Evtl. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen der Halle, ihrer Nebenräume und an den Außenanlagen, welche nachweislich durch den Veranstalter oder seine Besucher verursacht wurden, werden vom Hausmeister der Gemeindeverwaltung gemeldet, welche die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung veranlasst. Für die Kosten hat der Veranstalter aufzukommen. Nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde Ehningen können die Reparaturen/Ersatzbeschaffungen unter folgenden Voraussetzungen auch durch den Veranstalter veranlasst werden:

- vollständige Erledigung innerhalb von sechs Wochen nach der Veranstaltung,
- fachmännische Ausführung durch einen niedergelassenen Handwerksbetrieb oder gleichwertige Eigenleistung,
- gleichwertige Ersatzbeschaffung in Optik und Funktionsfähigkeit.

12. Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk, Fernseh- und Tonbandaufnahmen sowie Direktsendungen für und durch den Rundfunk bedürfen der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung und des Veranstalters. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen zu leistenden Vergütungen wird mit den Veranstaltern jeweils eine besondere Vereinbarung getroffen.

Anlage 2: Besondere Sicherheitshinweise und Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen

1. Besondere Sicherheitshinweise

- a) Notruf: Für Notfälle sind Telefonanschlüsse im Erste-Hilfe-Raum und im Treppenaufgang, der von den Umkleieräumen zur Bühne führt, an der linken Wandseite vorhanden. Erreichbar sind über diese Anschlüsse: Polizei sowie die integrierte Rettungsleitstelle des Rettungsdienstes und der Feuerwehr.
- b) Defibrillator – Standort
Ein Defibrillator befindet sich im Erste-Hilfe-Raum.
- c) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse zu denen insbesondere feuergefährliche Stoffe und verflüssigte bzw. verdichtete Gase gehören dürfen nur mit vorheriger schriftlicher bzw. elektronischer Zustimmung Gemeinde zur Verwendung kommen. Der Umgang mit Feuer ist nur nach Abstimmung mit der Gemeinde zulässig. Die Verwendung von Laseranlagen ist untersagt.
- d) Bei Verwendung von pyrotechnischem Feuerwerk ist zwingend die Anwesenheit einer Brandschutzwache erforderlich.

- e) Die in der Turn- und Festhalle angebrachten Feuerlöscher dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
Sofern Feuerlöscher nachweislich bei der Veranstaltung beschädigt wurden, hat der Veranstalter die Kosten für die Reparatur oder ggf. den Ersatz zu tragen.
- f) Feuerlöscher, Feuermelder und Notausgangsschilder dürfen nicht mit Dekorations- oder anderem Material überklebt werden.
Notausgangstüren müssen frei zugänglich und jederzeit ohne Hilfsmittel nach außen zu öffnen sein. Das Abschließen während einer Veranstaltung ist nicht zulässig, auch nicht zeitweilig.
- g) Die Beleuchtung sämtlicher Fluchtwege muss ständig eingeschaltet sein.
- h) Bei Störungen der Haustechnik ist der Hausmeister sofort zu unterrichten.

2. Dekoration

- a) Es dürfen keine Nägel, Schrauben, Niete, Krampen, Ösen usw. in den Boden, die Wände und Türen, in Decken oder an Einrichtungsgegenstände geschraubt oder angebracht werden.
Befestigungen mit Leim sind untersagt.
- b) Insbesondere ist das Anbringen von Dekorationsmaterial an den Bühnenvorhängen nicht zulässig. Über Ausnahmen (sofern schwer entflammables Material zur Verwendung kommt) entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- c) Aufbauten müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und ggf. von einem Bausachverständigen abgenommen werden.
- d) Nach Beendigung des Gebrauchs sind Dekorationen und dergleichen zum vereinbarten Zeitpunkt auf Kosten des Veranstalters zu entfernen.
- e) Bühnenrequisiten müssen aus mindestens normal entflammbarem Material bestehen.
- f) Ausschmückungen und Tischdekoration müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen (insbesondere Drapierungen, Girlanden, Luftschlangen, Tischdecken, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck) in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen (z. B. Bühnenabgang zum Turnschuhgang) müssen aus nicht brennbarem Material bestehen.
- g) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange, wie sie frisch sind, in den Räumen befinden.